

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 40

Artikel: Einführung von Münzgasmessern, Abgabe von Kochern und Beleuchtungskörpern gegen Miete, Erstellung von Installationen gegen Teilzahlungen in der Gemeinde Rorschach

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hofareals und des Vorplatzes mit Blockbauten würden das Bild und den Charakter der Gegend sehr beeinträchtigen.

Damit ist nun die Bahnhoffrage in Enge zu einem glücklichen Abschluß gelangt und wird wohl in kurzer Zeit mit dem längst ersehnten Umbau der Linie Wollishofen-Zürich-Hauptbahnhof begonnen werden können.

Über das projektierte Arbeiterviertel an der Badgasse in Bern

wird dem „Bund“ berichtet:

Die Gemeinnützige Baugenossenschaft Bern hatte auf Ende 1911 ein gezeichnetes Kapital von 294,000 Fr. zu ihrer Verfügung, wozu sich der Beitrag der Gemeinde in der Höhe von 50,000 Fr. gefüllt. Die meisten Häuser an der Badgasse, deren rationalen Umbau die Gesellschaft beabsichtigt, sind bereits in ihrem Besitz, so daß zu einer Plankonkurrenz geschritten werden konnte. Die eingelaufenen Projekte sind gegenwärtig im Foyer des Kasino (Eingang Herrengasse) der allgemeinen Besichtigung zugänglich gemacht worden. Zwei Entwürfe haben Preise von je 1800 Fr. erhalten; es sind dies die Projekte Nr. 4 (Herren Rybi & Salchli) und Nr. 5 (Herren H. Ziegler & R. Greuter). Die Projekte Nr. 6 (Herr R. In der Mühle) und Nr. 10 (Herren G. Schneider & H. Hindermann) sind mit Preisen von je 1200 Fr. ausgezeichnet worden.

Eine gerechte Beurteilung der einzelnen Entwürfe ist natürlich nur möglich, wenn man alle in Betracht fallenden Faktoren berücksichtigt. Bei unserm kurzen Rundgang kann es sich nur darum handeln, über die ästhetische Seite der verschiedenen Lösungen einige Eindrücke wiederzugeben. Das Projekt, das als das weitest interessante angesprochen werden muß, ist dasjenige des Herrn In der Mühle (Nr. 6; Motto: „Stadt-bild“). Als gewichtigstes Bedenken dagegen wird wohl die ungenügende Raumausnutzung bezeichnet werden. Demgegenüber aber weist das Projekt eminente Vorzüge in ästhetischer und hygienischer Beziehung auf.

Während fast alle Entwürfe eine zwiefache Häuserreihe vorsehen, begnügt sich dieser mit einer einfachen, durch keine Vorbauten unterbrochenen Häuserreihe, die, um den Eindruck des Langweiligen zu vermeiden, zweimal etwas ausbiegt und dadurch ein Gepräge altstädtischer Unregelmäßigkeit bekommt. Die Linie der Dächer steigt sogar dreimal etwas auf und ab; die Häuser selbst, sehr einfach gehalten, sind von verschiedener Breite und Lönung. Gegen die Mure hin sind Gärten, durch eine Mauer abgeschlossen, eingezeichnet. Das Stadtbild würde durch einen solchen Umbau, der ein Pendant zu den höher gelegenen Häusern an der Herrengasse schaffe, nur gewinnen und die mächtige Wand der Münsterergasse nach Möglichkeit frei gelassen.

Auch das Projekt von Rybi & Salchli (Nr. 4; Motto: „Am Wellenspiel der Mure“) will ein freilich stark gegliedertes Ganzes schaffen, das bald vor- und bald zurücktritt. Projekt Nr. 11 (Motto: „Keine Wohnung ohne Sonne“) verlegt die Hauptreihe der Häuser an die Badgasse und läßt gegen die Mure zu einige Häuser herauswachsen. Umgekehrt rückt Projekt Nr. 17 (Motto: „Philipänggu“) die große Häuserlinie an die Murestraße (u. a. sind Arkaden vorgesehen) und die seitlichen Teile kommen nach hinten zu liegen.

Die Großzahl der Pläne aber rechnet mit einer doppelten Häuserreihe. Bald sind es völlig getrennte Kolonnen, bald durch Zwischenteile miteinander ver-

bundene, bald ganze Blöcke mit geschlossenen Höfen. Projekt Nr. 5 (Motto: „Sonnige Schwelle“) läßt bei sehr einfachen Architekturformen die hintere Häuserreihe über die vordere, sehr niedrig gehaltene herausragen. So schön die Formen der geschlossenen Häusermassen bei den Projekten Nr. 2 (Motto: „Metamorphose“ und Nr. 8: „Am Bärnerquai“) sich ausnehmen, so wären doch wohl solche langen Baufluchten dem Charakter des Quartiers zuwider. Projekt Nr. 13 (Motto: „Neues Gefüge, altes Gepräge“) sucht seinen Häusern etwas land-bernerischen Stil zu verleihen, während Projekt Nr. 12 (Motto: „Es mättele“) ältere Motive benutzt und durch Treppengänge, Lauben und Durchbrüche Heimeligkeit und bequemen Verkehr zwischen den einzelnen Häusern erstrebt.

Dies einige ganz persönliche Eindrücke, die durchaus keine Werturteile darstellen sollen. Möge jeder, der sich für die Neugestaltung unserer Stadt interessiert, sich selbst eine Meinung bilden.

Einführung von Münzgasmessern, Abgabe von Kochern und Beleuchtungskörpern gegen Miete, Erstellung von Installationen gegen Teilzahlungen in der Gemeinde Rorschach.

(Korr.)

Um den Gasverbrauch zu steigern und das Gas auch dem Wenigerbemittelten zugänglich zu machen, hat der Große Gemeinderat unterm 25. Oktober d. J. grundsätzlich beschlossen, Münzgasmesser einzuführen, Kochapparate und Lampen in Miete zu geben und Installationen gegen Teilzahlungen zu erstellen.

In den meisten Städten macht man die Erfahrung, daß selbst bei niedrigem Gaspreis viele Arbeiterfamilien sich doch nicht entschließen können, trotz erstellten Leitungen, das Gas zu benutzen. Der Grund liegt in den Ausgaben für Lampen und Kocher, die in der Regel vom Mieter beschafft werden müssen.

Um diese Übelstände zu heben, den Gasabnehmern die Anschaffung der Apparate und den Hausbesitzern die Erstellung der Leitungen zu erleichtern, sind in dem vom Großen Gemeinderat unterm 6. Dezember 1912 genehmigten Bestimmungen einige Neuerungen getroffen, die unter Umständen auch in andern Städten Anklang finden könnten.

In Nachstehendem werden die Bedingungen bekannt gegeben und einige Erläuterungen beigelegt.

I. Gasabgabe durch Münzgasmesser.

Art. 1.

Anmeldung zum Gasbezug.

Wer einen Münzgasmesser zu erhalten wünscht, hat dies der Gasversorgung mitzuteilen.

Art. 2.

Gaspreis.

Der Gaspreis ist der nämliche wie beim Bezug durch gewöhnliche Messer.

Art. 3.

Mindestverbrauch.

Von der Bedingung eines jährlichen Mindestverbrauches wird Umgang genommen. Die Gasversorgung behält sich vor, abgemeldete Messer entweder zu entfernen oder zu plombieren.

Von einer jährlichen „Garantie“ (Art. 3) wurde abgesehen, weil es erfahrungsgemäß sehr schwer hält, für nicht bezogenes Gas den Restbetrag zu erheben; wenn

man Erleichterungen für den Gasbezug schaffen will, soll man auch in diesem Punkte Entgegenkommen zeigen.

Art. 4.

Arbeiten und Beschädigungen am Münzgasmesser.

1. Nur die Gasversorgung ist berechtigt, Münzgasmesser aufzustellen, auszuwechseln, zu plombieren, in Betrieb zu setzen, den Verschluss an den Geldkasten zu öffnen usw. Eigenmächtiges Entfernen von Plomben oder Öffnen der Geldkasten wird, sofern nicht ein strafrechtlicher Tatbestand vorliegt, mit Buße von 10—50 Fr. bestraft.

2. Falls das Münzzählwerk des Gasmessers schadhast wird und Gas ohne Vorauszahlung durchlässt oder eine unrichtige Gasmenge für 20 Rp. abgibt, hat der Abnehmer den Verbrauch nach dem Hauptzählwerk des geeichten Gasmessers zu bezahlen.

3. Ist auch das Hauptzählwerk fehlerhaft, so kommt Art. 15 der Bestimmungen vom 7. September 1904 in Anwendung.

Art. 5.

Eigentumsverhältnisse.

Die aufgestellten Gasmesser bleiben Eigentum der Gasversorgung.

Art. 6.

Haftbarkeit des Gasabnehmers.

Die Gasabnehmer sind für jeden Fehlbetrag in der Geldebüchse haftbar, und zwar auch dann, wenn sie erbrochen wird. Die Gasabnehmer haben alle im Messer vorgefundenen Stücke, die nicht Zwanzigrappenstücke sind, ohne weiteres und sofort durch richtiges Geld zu ersetzen. Es wird ausdrücklich auf Art. 4 dieser Bestimmungen hingewiesen.

II. Abgabe von Kochern und Beleuchtungseinrichtungen gegen Miete.

Art. 7.

Anmeldung.

Wer Gasapparate (Kocher, Lampen usw.) gegen Miete zu erhalten wünscht, hat dies durch Unterzeichnung eines Anmeldebüchleins zu beantragen. Die Anmeldebüchlein sind bei der Gasversorgung (Büro oder Werkstatt), sowie bei den Installateuren erhältlich. Ist der Antragsteller nicht zugleich Eigentümer des betreffenden Hauses, so ist der Anmeldebüchlein von dem Hauseigentümer mitzuunterzeichnen.

Art. 8.

Art und Umfang der Einrichtung.

1. In der Regel werden nur Kochapparate und Beleuchtungskörper in einfacher Ausstattung in Miete gegeben, und zwar Beleuchtungskörper (Pendel, Lyren oder Wandarme) und Kocher für eine bis drei Flammen, allfällig mit Vorrichtung für Bügeleisen. Muster dieser Gegenstände sind im Verkaufsraum der Gasversorgung und bei den Installateuren ausgestellt.

2. Schläuche werden nicht vermietet, sondern sind vom Mieter dem betreffenden Installateur zu bezahlen. Sämtliche Apparate sind möglichst mit Röhrenverbindungen anzuschließen.

3. Wer einzelne Teile der Einrichtung in reicherer Ausstattung wünscht, hat den Mehrpreis dem betreffenden Installateur zu bezahlen.

4. Durch Bezahlung des Mehrpreises erwirbt der Gasabnehmer keine besonderen Rechte oder Vergünstigungen.

Art. 9.

Entscheidung über die Anlage von Gaseinrichtungen auf Miete.

1. Die Entscheidung, ob und inwieweit einem Antrag auf Ausführung einer Gaseinrichtung entsprochen

werden soll, ist Sache der Gasversorgung, ohne deren vorherige unterschriftliche Zustimmung an den Antragsteller und an den Installateur ist es nicht gestattet, mit der Ausführung des Auftrages zu beginnen.

2. Ein abgewiesener Antragsteller kann beim Kleinen Gemeinderat Beschwerde erheben und dessen Entscheidung verlangen.

Art. 10.

Ausführungsrecht und Entschädigungsansprüche, Garantie.

1. Sämtliche vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur von der Gasversorgung oder von den hier konzessionierten Installateuren ausgeführt werden. Für allfällige hiebei vorkommende Beschädigungen an Wänden, Decken, Tapeten u. dgl. hat der Mieter bzw. Hausbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung, doch wird den Arbeitern möglichste Schonung und Sorgfalt bei allen Installationen und die Vermeidung von Beschädigungen zur Pflicht gemacht.

2. Die Ersteller leisten eine dreijährige Garantie für fachgemäße Ausführung und einwandfreies Material.

Art. 11.

Änderungen an den Anlagen, Eigentumsverhältnisse.

1. Solange die auf Miete abgegebenen Gasapparate nicht gänzlich abbezahlt sind, dürfen Änderungen an ihnen nur unter vorheriger Anzeige an die Gasversorgung ausgeführt werden. Der Gasversorgung ist jederzeit der Zutritt zu den mit Gas versehenen Räumen zu gestatten.

2. Solche Änderungen sind vom Mieter zu bezahlen.

3. Bis zur gänzlichen Abzahlung bleiben die gemieteten Einrichtungen Eigentum der Gasversorgung.

Art. 12.

Unterhalt der Gasapparate.

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Gasuhr, Beleuchtungs- und Kochvorrichtungen in brauchbarem Zustande zu erhalten und demnach die Kosten aller zur Erhaltung dieses Zustandes notwendigen Arbeiten und Ergänzungen zu tragen. Insbesondere sind die gemieteten Apparate vor Verrostung und Beschmutzung möglichst zu schützen.

2. Der Mieter hat die Kosten für den gewöhnlichen Unterhalt (Ersatz von Glühkörpern, Gläsern, Mundstücken, Brennerkronen, Reinigung von Lampen und Kochern usw.) selbst zu tragen; diese Arbeiten und Lieferungen können bei der Gasversorgung oder bei den konzessionierten Installateuren bestellt werden.

3. Von allfälligen Schäden an den mietweise überlassenen Gegenständen ist der Gasversorgung sofort Mitteilung zu machen.

Art. 13.

Pflichten des Gasabnehmers.

1. Die in Miete gegebenen Apparate dürfen vom Gasabnehmer nicht veräußert werden; bei deren Verletzung in eine andere Wohnung hat der Mieter der Gasversorgung, gemäß Art. 14 dieser Vorschriften, rechtzeitig Mitteilung zu machen und die Kosten dieser Umänderung zu übernehmen.

2. Sofern der Mieter die Wohnung aufgibt, ist er nicht befugt, die gemieteten Einrichtungen ohne Genehmigung und Mitwirkung der Gasversorgung dem Nachfolger in der Wohnung zu überlassen; er bleibt vielmehr der Gasversorgung haftbar, bis der Vertrag ordnungsmäßig gelöst ist.

Art. 14.

Wohnungswechsel.

1. Bei Wohnungswechsel ist der Gasversorgung mindestens 8 Tage vorher Anzeige zu erstatten, damit

die Abnahme und Wiederanbringung der auf Miete erstellten Apparate rechtzeitig zur Erledigung kommt.

2. Tritt für eine aufgegebenen, aber noch gemietete Anlage kein neuer Abnehmer ein, oder wird eine solche Anlage nicht durch Bezahlung der Restsumme vom Mieter gekauft, so wird die Gasversorgung die Beleuchtungskörper, Kocher usw. entfernen, woran si in keiner Weise gehindert werden darf.

Art. 15.
Mietpreise.

1. Unter Zugrundelegung einer Tilgungsfrist (siehe auch Art. 17 dieser Vorschriften) von ungefähr 3 Jahren sind die monatlichen Mietpreise wie folgt festgesetzt:

- a) Beleuchtungseinrichtungen:
 - 1 einfache Stubenlampe Fr. 0.60
 - 1 „ Zuglampe „ 0.90
 - 1 „ Gang- oder Küchenlampe „ 0.40
- b) Kocheinrichtungen:
 - 1 Einlochherd Fr. 0.40
 - 1 Zweilochherd „ 0.70
 - 1 Dreilochherd „ 1.10

2. Alle Einrichtungen, die zwischen dem 1. und 20. des Monats in Miete geliefert werden, sind für den vollen Monat mietspflichtig; nach dem 20. gelieferte Einrichtungen sind für den Rest des Monats mietsfrei.

Art. 16.
Mietabschluss.

1. über jede Mieteinrichtung wird ein beidseitig unterzeichneter Vertrag abgeschlossen; in diesem sind Erstellungspreis und monatliche Mietbeträge einzeln aufzuführen.

2. Bei nachträglich aufgestellten Einrichtungen wird der Vertrag ergänzt oder erneuert.

3. Werden gebrauchte Einrichtungen in Miete gegeben, so ist der Erstellungspreis zu rechnen als Unterschied zwischen ursprünglichem Erstellungspreis und den für die betreffenden Einrichtungen bereits verfallenen Mietbeträgen. Eine allfällige, nach Art. 17, Absatz 4, erfolgte Rückzahlung wird zum so ermittelten Erstellungspreis zugeschlagen.

Art. 17.

Auflösung des Mietverhältnisses.

1. Bei Auflösung des Mietverhältnisses müssen wenigstens 6 Monatsbeiträge bezahlt sein.

2. Sobald die Summe der monatlichen Mietbeträge den im Vertrag festgesetzten Erstellungspreis erreicht, gehen die gemieteten Apparate in den Besitz des Mieters über.

3. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erstellungspreis und bereits entrichteten Mietbeträgen kann der Gasabnehmer jederzeit die gemieteten Einrichtungen erwerben.

4. Eine Rückvergütung der dem Gasabnehmer nach Art. 8, Abschnitt 3, erwachsenen Mehrauslagen findet nicht statt.

5. Wenn ein Gasabnehmer von Korschach wegzieht und die gemieteten Einrichtungen nicht kaufen will, so nimmt sie die Gasversorgung zurück und vergütet ihm die Hälfte der geleisteten Mietbeträge. Der Mieter bezahlt die Kosten für allfällige Reinigung und Wiederinstandstellung der gemieteten Einrichtungen.

6. Der Mieter hat fehlende oder beschädigte Stücke zu vergüten.

Art. 18.

Sicherstellung der Beträge für Gas und Miete.

1. Wenn die gemieteten Einrichtungen mit einem gewöhnlichen Gasmesser in Verbindung stehen, kann die Gasversorgung zur Sicherstellung des mutmaßlichen Gasverbrauches für einen Monat zum voraus eine Hinterlage in bar verlangen oder einen Münzgasmesser einsetzen.

2. Die Sicherstellung kann auch verlangt werden für die monatlichen Mietbeträge.

Art. 19.

Gasentzug.

Die Gasabgabe kann von der Gasversorgung sofort eingestellt werden, wenn:

- a) gesundheits- oder feuerpolizeiliche Gründe es gebieten,
- b) ein Gasabnehmer, ungeachtet schriftlicher Mahnung, den vorgenannten Bestimmungen und denjenigen vom 7. September 1904 über Gasabgabe nicht nachkommt oder sonst seine Verpflichtungen gegenüber der Gasversorgung nicht erfüllt.

In Art. 8, Absatz 1, ist vorgesehen, daß die in Miete gegebenen Apparate einfach ausgestattet sind; man will eine zu große Verschiedenheit vermeiden, damit die Übereinkunft mit den Installateuren, die Berechnung der Mietbeträge, überhaupt das ganze Rechnungswesen möglichst vereinfacht wird. Wer etwas Besonderes oder Besseres will, kann das gegen Bezahlung des Mehrpreises kaufen (Absatz 3).

In Art. 15 sind die Mietpreise festgelegt. Grundsatz ist, daß in etwa 3 Jahren durch die erhobenen Beträge der Erstellungspreis erreicht wird.

Dann gehen nach Art. 17 die gemieteten Apparate und Lampen in das Eigentum des Mieters über. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erstellungspreis und entrichteten Mietbeträgen kann der Gasabnehmer jederzeit die gemieteten Apparate erwerben. Ein weiteres Entgegenkommen bedeutet auch Absatz 5 dieses Artikels.

III. Anlage von Gas-Innenleitungen gegen Teilzahlungen.

Art. 20.

Anmeldung.

1. Der Antrag auf Anlage einer Gas-Innenleitung gegen Teilzahlung hat durch den Hausbesitzer unter Benutzung eines gedruckten Anmeldebogens zu geschehen; dieser ist bei der Gasversorgung oder bei den Installateuren zu beziehen.

2. Die Bestellungen sind der Gasversorgung einzugeben.

Art. 21.

Entscheid über Ausführung der Anlage.

1. über die Annahme des Antrages entscheidet die Gasversorgung; ohne deren vorherige unterschriebene Zustimmung an den Antragsteller und an den Installateur ist es nicht gestattet, mit der Ausführung des Antrages zu beginnen.

2. Ein abgewiesener Antragsteller kann beim Kleinen Gemeinderat Beschwerde erheben und dessen Entscheid verlangen.

Art. 22.

Ausführungsrecht und Entschädigungsansprüche, Garantie.

1. Sämtliche vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur von der Gasversorgung oder von hier konzessionierten Installateuren ausgeführt werden. Für allfällige hierbei vorkommenden Beschädigungen an Wänden, Decken, Tapeten u. dgl. hat der Hausbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung; doch wird den Arbeitern möglichste Schonung und Sorgfalt bei allen Installationen und die Vermeidung von Beschädigungen zur Pflicht gemacht.

2. Die Ersteller leisten eine dreijährige Garantie für fachgemäße Ausführung und einwandfreies Material.

Art. 23.

Änderung an den Anlagen.

1. Solange die auf Teilzahlung erstellten Leitungen nicht abbezahlt sind, dürfen Änderungen an ihnen nur

unter vorheriger Anzeige an die Gasversorgung ausgeführt werden. Dieser ist jederzeit Zutritt zu den mit Gas versehenen Räumen zu gestatten.

2. Solche Änderungen sind vom Hausbesitzer bar zu bezahlen.

3. Bis zur gänzlichen Abzahlung verbleiben die Leitungen der Gasversorgung als Eigentum.

Art. 24.

Unterhalt der Leitungen.

1. Der Hausbesitzer verpflichtet sich, die gesamten Leitungen in brauchbarem Zustande zu erhalten.

2. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Leitungen sofort nach der Erstellung streichen zu lassen und den gewöhnlichen Unterhalt der Leitungen und Anstriche selbst zu tragen.

3. Von allfälligen Schäden an den Leitungen ist der Gasversorgung sofort Mitteilung zu machen.

Art. 25.

Mietabschluss.

1. Über jede auf Teilzahlung erstellte Anlage wird ein beidseitig unterzeichneter Vertrag abgeschlossen; in diesem sind die Erstellungskosten, die Höhe der Teilzahlungen und eine kurze Beschreibung der Anlage aufzuführen.

2. Bei nachträglichen Erweiterungen wird der Vertrag ergänzt oder erneuert.

Art. 26.

Höhe der Teilzahlungen.

1. Die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlungen, die vom Hausbesitzer jeweils zum voraus zu entrichten sind, muß so bemessen sein, daß die Anlage in wenigstens 3 Jahren abbezahlt ist.

2. Auch bei Nichtbenützung der Leitung muß die vierteljährliche Zahlung fortlaufend geleistet werden.

3. Spätere Erweiterungen müssen mit der erstmaligen Anlage auf den gleichen Zeitpunkt fertig abbezahlt sein.

Art. 27.

Beendigung des Mietverhältnisses.

1. Sobald die Summe der vierteljährlichen Teilzahlungen den im Vertrage festgesetzten Erstellungspreis erreicht, geht die Einrichtung in das Eigentum des Hausbesitzers über.

2. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erstellungspreis und den bereits entrichteten Mietbeträgen kann der Hausbesitzer jederzeit die gemieteten Einrichtungen erwerben.

3. Bei Handänderungen der betreffenden Liegenschaft ist der Restbetrag sofort zu bezahlen, wodurch die Leitung ins Eigentum des Käufers übergeht.

Art. 28.

Gasentzug.

1. Die Gasabgabe kann von der Gasversorgung sofort eingestellt werden, wenn:

- a) gesundheits- oder feuerpolizeiliche Gründe es gebieten;
- b) ein Hausbesitzer, unbeachtet schriftlicher Mahnung, den vorgenannten Bestimmungen und denjenigen vom 7. September 1904 über Gasabgabe nicht nachkommt oder sonst seine Verpflichtungen gegenüber der Gasversorgung nicht erfüllt.

2. Eine Entschädigung irgendwelcher Art wird von der Gasversorgung nicht geleistet.

Grundsätzlich werden solche Leitungen nur dem Hausbesitzer erstellt; er hat sie in vierteljährlichen Teilzahlungen innert 3 Jahren als Eigentum zu erwerben und kann jederzeit durch Bezahlung des Restbetrages Eigentümer

werden. Bei Handänderungen ist die Restsumme zu bezahlen.

IV. Versicherung und Übergangsbestimmungen.

Art. 29.

Versicherung.

Die Apparate und Leitungen sind durch die Gemeinde bis zur gänzlichen Abzahlung wegen Feuerschaden zu versichern.

Art. 30.

Übergangsbestimmungen.

1. Soweit nicht durch vorstehende Bestimmungen diejenigen im Regulativ über Gasabgabe vom 7. September 1904 ausdrücklich aufgehoben sind, bleiben sie bestehen.

2. Nach der Genehmigung durch den Großen Gemeinderat treten diese Bestimmungen sofort in Kraft.

Das Verhältnis mit den Installateuren ist am besten aus den Artikeln 7, 10 bis 12, 20, und 22 bis 24 zu ersehen. Die Gemeinde will also kein Monopol schaffen für ihr eigenes Installationsgeschäft, sondern die Installateure frei gewähren lassen sowohl für Erstellung als auch für Änderungen und Unterhalt der Apparate, Lampen und Leitungen. Die Installateure befinden sich sogar in der Weise noch im Vorteil, als ihnen die Gemeinde die Erstellungskosten für diese Arbeiten bezahlt und dafür die Mieten einzuziehen hat. Durch diese Mitarbeit hofft man, diesen Neuerungen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Aus Technik und Erfindung.

Unter dem Namen Flusshometer „Delphin“, Erfinder und Fabrikant J. Neher, Mechaniker, Hafnerstraße 11 in Zürich III wird ein patentierter Klosettspülapparat in den Handel gebracht, der sich von allen bis jetzt bekannten Klosettspülventilen dadurch unterscheidet, daß beim Niederdrücken eines Hebels ein Durchlaßventil für Wasser zwangsläufig geöffnet wird und zwar entgegen der Wirkung einer Feder und des Wasserdruckes. Letztere bewirken nach Freigabe des Hebels selbsttätiges Schließen des Durchlaßventiles. Damit nun das Schließen des Ventils erst nach einer bestimmten Zeit erfolgt, das heißt erst nachdem eine bestimmte Menge Wasser durchgelaufen ist, wird beim Erfindungsgegenstand ein die Schließbewegung verzögerndes Räderwerk eingebaut. Dasselbe ist durch einen Boden im Gehäuse vom Wasser vollständig abgeschlossen. Das neue Klosettspülventil wirkt

la Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzise gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite

Schlackenfreie Verpackungshandlung.